

Jugendordnung des Fränkische-Schweiz-Vereines e.V.

§ 1 Name und Gliederung - Verhältnis zum Hauptverein

Die Jugend im Fränkische-Schweiz-Verein e.V. organisiert sich selbst und trägt den Namen „Deutsche Wanderjugend im Fränkische-Schweiz-Verein“, abgekürzt FSV-Jugend.

Die FSV-Jugend führt und verwaltet sich selbst, ist aber kein eigenständiger Verein, sondern ein Arbeitskreis innerhalb des Fränkische-Schweiz-Vereins. Die erforderlichen Finanzmittel werden ihr im Rahmen des Haushaltsplanes des FSV zur Verfügung gestellt. Sie entscheidet über die Verwendung eigenständig, jedoch unter Beachtung der Satzung des FSV und dieser Jugendordnung.

§ 2 Mitgliedschaft

Zur FSV-Jugend gehören alle Mitglieder des Fränkische-Schweiz-Vereins e.V. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

§ 3 Ziele und Aufgaben

Die FSV-Jugend will durch ihre Jugend- und Familienarbeit insbesondere

- a) ihre Interessen, Wünsche und Bedürfnisse artikulieren und vertreten,
- b) zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen insbesondere im Hinblick auf ihr soziales, ökologisches und demokratisches Denken und Handeln beitragen,
- c) Befähigung zum sozialen Verhalten fördern,
- d) das gesellschaftliche Engagement Jugendlicher anregen,
- e) die Jugendarbeit im FSV in eigener Verantwortung koordinieren.

Dazu pflegt sie vor allem neben der Brauchtumpflege in der Fränkischen Schweiz die kulturelle und musische Arbeit, den Natur- und Umweltschutz und das Wandern. Sie beschäftigt sich mit Jugend- und Gesellschaftspolitik.

Die FSV-Jugend bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend sowie religiöse und weltanschauliche Toleranz ein. Die FSV-Jugend bekennt sich zu den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des Fränkische-Schweiz-Vereins e. V.

§ 4 Organe

Die Organe der FSV-Jugend sind:

- a) die FSV-Jugendleitung und
- b) die FSV-Jugendversammlung.

§ 5 FSV-Jugendleitung

Die FSV-Jugendleitung besteht aus:

- a) dem/der Jugendleiter/in (Hauptjugendwart),
- b) dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in (stellvertretender Hauptjugendwart),
- c) dem/der Schatzmeister /in,
- d) dem/der Schriftführer/in und

e) einem Jugendsprecher und einer Jugendsprecherin.

Diese unter a) bis d) aufgeführten Ämter sind nicht altersbegrenzt.
Das unter e) aufgeführte Amt kann nur dann kommissarisch von einem der a) und b) wahrgenommen werden, wenn es bei den Wahlen nicht besetzt werden konnte.

Die Mitglieder der FSV-Jugendleitung werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl im gleichen Jahr wie in der Mitgliederversammlung des FSV stattfinden.

Die FSV-Jugendleitung ist für alle Angelegenheiten der FSV-Jugend zuständig.

Die Sitzungen der FSV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt und werden vom dem/der Jugendleiter/in einberufen und geleitet.

Der/die Jugendleiter/in und der der/die stellvertretende/r Jugendleiter/in vertreten die Interessen der FSV-Jugend nach Außen und im FSV.

Im Verhinderungsfall wird von dem/der Jugendleiter/in und dem/der stellvertretenden Jugendleiter/in ein Vertreter bestimmt, der sie in dem Umfang der ihnen zustehenden Rechte vertritt.

§ 6 FSV-Jugendversammlung

Die FSV-Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte der Jugendleitung
- b) Entlastung der Jugendleitung
- c) Beschlussfassung über den Haushalt
- d) Wahl der Jugendleitung
- e) Beschlussfassung über Anträge

Die FSV-Jugendversammlung findet einmal jährlich bis Ende März statt. Außerordentliche Versammlungen können von dem/der FSV-Jugendleiter/in einberufen werden.

Stimmberechtigt sind in der FSV-Jugendversammlung die Jugendleiter der Ortsgruppen und die Mitglieder der FSV-Jugendleitung. Jeder/jede Stimmberechtigte/r hat eine Stimme. Die FSV-Jugendversammlung ist mit einer Frist von 14 Tagen zu laden.

Anträge können von allen stimmberechtigten Teilnehmern gestellt werden.

§ 7 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung und der Bestätigung durch den FSV-Vorstand.

§ 8 Auflösung der FSV-Jugend

Bei Auflösung der FSV-Jugend gehen der Finanzbestand und das Inventar an den Fränkische-Schweiz-Verein e.V..

Streitberg, den

24.03.2015

Die Jugendordnung wurde am 24.03.2015 von der Jugendversammlung beschlossen.

Wolfgang Winkelsen
Jugendleiter/in

Hajo Rohrer
stellvertretender Jugendleiter/in

[Signature]
Schatzmeister/in

B. Lutz
Schriftführer/in

Die Jugendordnung wurde am vom Vorstand des FSV bestätigt.

[Signature]
1. Vorsitzender